

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Zum Vorhaben „Photovoltaikanlage Förderstedt“

### Auftraggeber:

Marco Pannicke  
Grüne Energien Solar GmbH  
Ignaz-Stroof-Str. 8  
06749 Bitterfeld – Wolfen / OT Bitterfeld

### Auftragnehmer:

LASIUS Büro für Ökologie, Landschaftsplanung und Umweltbildung  
Dipl.-Biol. Mark Schönbrodt  
Fabrikstraße 3  
06132 Halle

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Mark Schönbrodt  
MSc. Biol. René Thiemann

erstellt: Halle (Saale), September 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	Tabellenverzeichnis	<b>1</b>
<b>II.</b>	Abkürzungen	<b>2</b>
<b>1.</b>	Einleitung und Veranlassung	<b>3</b>
<b>1.1</b>	Anlass und Aufgabenstellung	<b>3</b>
<b>2.</b>	Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	<b>4</b>
<b>2.1</b>	Lage und Größe	<b>4</b>
<b>2.2</b>	Ist-Zustand - Biotope und Strukturen	<b>4</b>
<b>2.3</b>	Soll-Zustand	<b>4</b>
<b>2.4</b>	Wirkungen des Vorhabens	<b>5</b>
<b>3.</b>	Methodik und Datengrundlagen	<b>7</b>
<b>3.1</b>	Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen	<b>7</b>
<b>4.</b>	Relevanzprüfung	<b>10</b>
<b>5.</b>	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	<b>13</b>
<b>5.1</b>	Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i>	<b>13</b>
<b>5.2</b>	Vögel (Aves)	<b>15</b>
<b>4.</b>	Zusammenfassung	<b>19</b>
<b>5.</b>	Literatur	<b>20</b>

## **I. Tabellenverzeichnis**

<b>Tab. 1:</b>	Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets	<b>4</b>
<b>Tab. 2:</b>	Untersuchte Arten/Artgruppen mit nachgewiesenem Vorkommen im Gebiet	<b>13</b>
<b>Tab. 3:</b>	Übersicht nachgewiesener Brutvogelarten im Plangebiet	<b>15</b>
<b>Tab. 4:</b>	Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit der einzelnen Arten, bzw. Artengruppen und Vorschlag zu vermeidenden Maßnahmen	<b>19</b>

## II. Abkürzungen

**Abs.** Absatz

**BNatschG** Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.20109 (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesgesetzblatt JG. 2009Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009

**FFH-RL** die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

**LSG** Landschaftsschutzgebiet

**NSG** Naturschutzgebiet

**RLD** Rote Liste Deutschland

**RLST** Rote Liste Sachsen-Anhalt

**VS-RL** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

## **1. Einleitung und Veranlassung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Grüne Energien Solarprojekt GmbH & Co KG in Bitterfeld plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf einer Brachfläche am Rande der Ortschaft Förderstedt.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird ermittelt bzw. abgeschätzt, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) durch das geplante Vorhaben eintreten können. Falls erforderlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz empfohlen.

## 2 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Lage und Größe

Das Plangebiet befindet sich in Förderstedt, einem Stadtteil von Staßfurt im Salzlandkreis. Die Fläche liegt im Südosten von Förderstedt. Sie wird im Norden von der Magdeburg-Leipziger Straße, Kleingärten im Osten und Wohngrundstücken im Westen begrenzt. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt etwa 4,4 Hektar.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb geschützter Lebensräume. Das nächstgelegene ist das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“, welches etwa 3.500 m südlich des Plangebietes liegt. Weitere Schutzgebiete existieren in einem Umfeld von mehr als 5.000 m. Eine Übersicht vorhandener Schutzgebiete und ihrer Abstände zum Plangebiet zeigt Tab. 1

Tab. 1 Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets

Gebietstyp	Gebietsname	Entfernung zum Plangebiet
FFH-Gebiet	Bode und Selke im Harzvorland	6500 m
FFH-Gebiet	Nienburger Auwald-Mosaik	9.500 m
FFH-Gebiet	Saaleaue bei Groß Rosenberg	10.000 m
FFH-Gebiet	Weinberggrund bei Hecklingen	9.000 m
FFH-Gebiet, NSG	Salzstelle bei Hecklingen	7.500 m
LSG	Bodeniederung	3.500 m
NSG	Sprohne	10.000 m

### 2.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen

Bei dem Plangebiet handelt sich aktuell um eine brachliegende Fläche, die sich in Offenland und gehölzbestandene Bereiche gliedert. Im Norden des Plangebietes befinden sich mehrere (teil-) versiegelte Areale mit alten Zufahrtswegen und Fundamenten ehemaliger Gebäude.

Flächenmäßig dominieren Ruderalfluren sowie mesophiles Grünland. Punkthaft eingestreut finden sich zahlreiche Gebüsche überwiegend heimischer Arten. Mit Ausnahme von zwei größeren Laubgehölzgruppen im Norden und Süden der UF ist der vorhandene Baumbestand jung und von geringer Größe. Bei den vorkommenden Gehölzen handelt es sich überwiegend um Kanadische Pappel, Eschenahorn und Schwarzen Holunder.

### 2.3 Soll-Zustand

Vorgesehen ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich der Plangebietes.

## 2.4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die wesentlichen Wirkfaktoren ausgeführt, die im Rahmen des Vorhabens Störungen und Beeinträchtigungen auf die streng bzw. gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten ausüben können. In Zweifelsfällen wird der ungünstigste Fall angenommen („worst-case“-Betrachtung).

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. In diesem Zusammenhang sind lokale Bodenverdichtungen im kleinflächigen Baustellenbereich möglich.
- Bauarbeiten im Umfeld fluchtschwacher Organismen (z.B. Zauneidechse) können zu „Bauopfern“ bzw. durch Baustellen- oder Transportfahrzeuge auf den Anfahrtswegen zu „Verkehrsopfern“ führen.
- Temporäre Störung der Tierwelt durch Lärm von Bau- und Transportgeräten. Baustellenlärm ist temporär und durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer im Vergleich zu Verkehrslärm. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist möglich.
- Optische Wirkungen durch Bautätigkeit, Baustellenfahrzeuge und Personal.
- Die Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang kann zu optischen Störungen infolge der eingesetzten Baustellenbeleuchtung führen.
- Die meisten Lärmemissionen und optischen Störungen treten in Zusammenhang mit der Freistellung der Fläche auf. Da das Plangebiet durch einen teils dichten Gehölzaufwuchs gekennzeichnet ist, wird eine (teilweise) Rodung notwendig, welche entweder über den Einsatz schwerer Baumaschinen oder aber Kettensägen erfolgt.

### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Durch dauerhafte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten (Versiegelung von Boden im Bereich von Zuwegungen, Aufständigung der Module).
- Überdeckung von Boden (Verschattung, Veränderung mikroklimatischer Gegebenheiten, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes) kann zur Veränderung der Habitateignung für gemeinschaftlich geschützte Tier- und Pflanzenarten führen.

- Die notwendige Einfriedung der Photovoltaikanlage stellt eine Barriere für größere Säugetierarten dar.
- Die Module können eine Lockwirkung entfalten (Spiegelung – Seeoberfläche) und damit zu einem Verletzungsrisiko für verschiedene Vogelarten (vor allem Wasservögel) führen.
- Durch die Photovoltaikanlage gehen Anflugmöglichkeiten für Nahrungsgäste sowie Rast- und Zugvögel verloren.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich hauptsächlich aus der Instandhaltung der Anlage (Mäharbeiten, Wartungsarbeiten, Reinigungstätigkeiten)

### 3. Methodik und Datengrundlagen

In die Betrachtung für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden neben verfügbaren Verbreitungsdaten relevanter Arten (z.B. LAU 2001, LAU 2014) auch die Erfassungsergebnisse unterschiedlicher Artengruppen aus dem Zeitraum Mai bis Juni 2018 (MILAN 2018, unveröffentl.) einbezogen. Für die relevanten Gruppen Biotoptypen/Gefäßpflanzen, Vögel und die Zauneidechse liegen somit detaillierte und aktuelle Angaben für das Plangebiet vor.

Daran anschließend wurde eine Relevanzprüfung für alle europarechtlich geschützten Arten vorgenommen. Gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (VSch-RL) und der darauf basierenden nationalen Regelungen zum Artenschutz sind alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzrechts. Zudem werden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in die Relevanzprüfung einbezogen. In Sachsen-Anhalt bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008), die Grundlage für das zu prüfende Artenspektrum. Auch sie wurde bei der Relevanzprüfung berücksichtigt.

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen. Dies betrifft Arten:

- die in Sachsen-Anhalt ausgestorben oder verschollen sind
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Kleingewässer, Trockenrasen, Wälder) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für Arten, bei denen die verbotstatbeständige Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurde die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist eine Prüfung, die abschätzt, ob mögliche erhebliche negative Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf besonders geschützte Arten gegeben sind. Die Auswirkungen umfassen die Störung der Arten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bzw. die Zerstörung dieser Stätten, sowie die Tötung von Einzelindividuen oder Populationen.



Die rechtlichen Regelungen hierzu sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, § 44 ff.) in Verbindung mit den europarechtlichen Normen der FFH-Richtlinie sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie festgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 1 des BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, Tötungsverbot)*
- *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, Störungsverbot),*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, Beschädigungsverbot Lebensstätten)*
- *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, Beschädigungsverbot Pflanzen).*

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

In der nationalen Rechtsprechung bestehen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Legalausnahmen von den o. g. Verbotstatbeständen:

*Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 aus „anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ möglich. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes einschließlich der zugehörigen Maßnahmen obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden. Im ASB ist als Voraussetzung für eine Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH- und/ oder EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind und, insofern diese vorliegen, ein begründetes Abweichen möglich ist.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt

#### 4. Relevanzprüfung

In der folgenden Relevanzprüfung wird eine Abschichtung potentiell betroffener, gemeinschaftlich geschützter Arten vorgenommen.

##### **Weichtiere (Mollusca)**

Bekanntes Vorkommen von Weichtieren auf dem Messtischblatt, in dem sich das Plangebiet befindet, beschränken sich auf die Bauchige Windelschnecke und die Schmale Windelschnecke. Der typische Lebensraum dieser Arten umfasst feuchte Wiesen in Gewässernähe. Derartige Habitateigenschaften finden sich weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld. Hierdurch ist eine Betroffenheit für diese beiden Arten mit Sicherheit ausgeschlossen.

- eine weitere Prüfung entfällt

##### **Libellen (Odonata)**

Durch das Fehlen von Gewässern im Plangebiet sowie in der Umgebung besitzt die Eingriffsfläche keine Bedeutung für gemeinschaftlich geschützte Libellenarten.

- eine weitere Prüfung entfällt

##### **Käfer (Coleoptera)**

Es existieren keine Nachweise wertgebender Käferarten für das Gebiet. Gleichzeitig sind Vorkommen dieser Arten aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen. Beispielsweise fehlen für die xylobionten Käferarten Eremit und Heldbock passende Brutbäume.

- eine weitere Prüfung entfällt

### Schmetterlinge (Lepidoptera)

Unter den relevanten Schmetterlingsarten besitzt lediglich der Nachtkerzenschwärmer Vorkommen im Messtischblatt der Projektfläche. Die Ergebnisse der Biototypen- und Gefäßpflanzenkartierung aus dem Jahr 2018 belegen das Fehlen geeigneter Futterpflanzen in ausreichenden Beständen, auf welche die Art angewiesen ist.

- eine weitere Prüfung entfällt

### Fische und Rundmäuler (Osteichthytes et Cyclostomata)

Durch das Fehlen jeglicher Gewässer im Plangebiet besteht für Fische und Rundmäuler keine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben.

- eine weitere Prüfung entfällt

### Lurche (Amphibia)

Potentielle Laichgewässer für Amphibien finden sich nur im weiteren Umfeld um das Plangebiet. Eine Nutzung des Habitats als Ruhestätte kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- eine weitere Prüfung entfällt

### Kriechtiere (Reptilia)

Für die relevanten Reptilienarten liegen nur für die Zauneidechse bekannte Vorkommen aus dem näheren Umfeld vor (GROSSE et al. 2015). Eine zielgerichtete Erfassung von Zauneidechsen im Jahr 2018 im Plangebiet ergab das Vorhandensein einer lokalen Population. Die Populationsgröße wird auf circa 30 bis maximal 50 adulte/subadulte Tiere geschätzt (MILAN 2018).

- Das Vorkommen einer Zauneidechsenpopulation im Plangebiet erfordert eine Abprüfung der Verbotstatbestände

## Vögel (Aves)

Zur Ermittlung der Vogelvorkommen im Plangebiet erfolgte 2018 eine Brutvogelkartierung. Dabei wurden neben dem Brutstatus der Brutvogelarten auch das Vorkommen von Nahrungsgästen erfasst. Im Ergebnis wurden 21 Arten als Brutvogel nachgewiesen und eingestuft. Unter den ermittelten Arten befinden sich auch einige in Sachsen-Anhalt bzw. Deutschland gefährdete Arten und eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Der überwiegende Teil der Artgemeinschaft rekrutiert sich aus den sehr häufigen Brutvogelarten (Allerweltsarten).

- Die festgestellten Brutvorkommen zahlreicher Brutvogelarten im Pangebiet erfordern eine Abprüfung der Verbotstatbestände

## Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse:

Fledermäuse sind hochmobile Säugetiere, die häufig einen großen Aktionsraum besitzen. Neben dem Aufsuchen von Nahrungsflächen bedingt insbesondere auch das Zugverhalten lange Flugstrecken. Als Nahrungsflächen kommen alle Arten von Habitaten in Frage. Neben Wäldern und Gewässern stellen auch die unterschiedlichsten Offenlandlebensräume typische Jagdreviere dar. Hieraus leitet sich ein sicheres Vorkommen von Fledermäusen auch im Plangebiet ab.

Die Fläche ist dabei aufgrund ihrer Struktur und Größe nicht als essentielles Jagdhabitat anzusehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auftretender Fledermausarten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Gleichzeitig ist die vorhabensbedingte Wirkungsempfindlichkeit derart gering, dass spürbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Quartieren im Eingriffsbereich sind aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (Gebäude, Höhlenbäume) ausgeschlossen.

- eine weitere Prüfung der Fledermäuse entfällt

Andere Säugetiere:

Unter den relevanten Säugetierarten besitzt ausschließlich der Feldhamster Vorkommen auf dem zum Plangebiet gehörigen Messtischblatt. Durch die Geländestruktur und Biotoptypen kann eine Population im Gebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- eine weitere Prüfung von Säugetieren entfällt

## 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Aus der Relevanzprüfung leiten sich folgende Arten/Artengruppen innerhalb des Vorhabens-zugehörigen Wirkungsbereiches ab, für die eine Abprüfung der Zugriffsverbote gemäß §44 BNatSchG zu erfolgen hat.

**Tab. 2:** Untersuchte Arten/Artgruppen mit nachgewiesenen Vorkommen im Gebiet

Art /Artengruppe	FFH IV	VS-RL	RLST	RLD	Erfassung	Potential- abschätzung	Mögliche Betroffenheit durch
Vögel	x	x	x	x	x		Nutzung von Flächen im Eingriffs-/ Wirkraum als Brutstätte
Zauneidechse	x		V	3	x		bestehende Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im Eingriffsraum, Migrationsfläche

### 5.1 Zauneidechse – *Lacerta agilis*

#### Allgemein

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Sie gilt als Pionierart und Kulturfolger und bevorzugt strukturreiche Flächen mit einem Wechsel von lichten und dichten Vegetationsstrukturen. Zur Eiablage benötigt die Zauneidechse einen vegetationsfreien, grabbaren Untergrund. Man findet sie in sonnigen Habitaten wie Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben, vegetationsarmen Brach- und Ruderalflächen oder an Bahndämmen. Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt zumeist von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

#### Regionale Vorkommen

Die Zauneidechse ist die häufigste heimische Reptilienart und mehr oder weniger flächig im Bundesland verbreitet.

Für den Messtischblattquadranten, auf dem sich das Plangebiet befindet, sind Zauneidechsenvorkommen sicher nachgewiesen (GROSSE & SEYRING 2015).

#### Gefährdungsanalyse

Die Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet konzentrieren sich auf den Nordteil der Fläche. Sie bilden eine Population mit erfolgreicher Reproduktion. Eine Gefährdung im

Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 des BNatSchG (*Zugriffverbote*) im Zuge des Vorhabens ist nicht auszuschließen.

Da Zauneidechsen nur in geringem Maße Fluchtverhalten zeigen und eher nach Versteckmöglichkeiten suchen, sind unbeabsichtigte Tötungen nicht zu vermeiden.

Unterschluß- und Versteckmöglichkeiten werden durch das Freistellen der Fläche verloren gehen. Darüber hinaus führt die Errichtung der Photovoltaikanlage durch die flächige Beschattung zu einer Verschlechterung der Habitatqualität.

Daraus leiten sich zwei Zugriffsverbote ab, die durch das Vorhaben in Bezug auf Zauneidechsen eintreten können (Nr. 1 Tötungsverbot, Nr. 3 Beschädigungsverbot Lebensstätten).

#### Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG)

Da Zauneidechsen im Bereich der Eingriffsfläche vorkommen, werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Für die verlorengegangenen Lebensstätten ist in geeigneter Weise Ersatz zu schaffen. Hierfür bietet sich beispielsweise die Aufwertung nahegelegener Brachflächen an. Dies muss vor Beginn der Bauphase (Vorgezogen) erfolgen, um die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) zu gewährleisten. Die Maßnahme dient dazu, Gefährdungen der lokalen Population zu vermeiden. Anschließend kann der Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechsen in das Ersatzhabitat erfolgen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen muss sichergestellt werden, dass sich keine Zauneidechsen im Eingriffsbereich mehr aufhalten. Um dies zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit einen Ausgrenzungszaun (Sperrzaun) um die Eingriffsflächen zu errichten. Vorkommende Zauneidechsen können abgefangen und in geeignete Ausweichhabitate umgesiedelt werden.

Der Sperrzaun ermöglicht darüber hinaus das Verhindern erneuter Einwanderung von Zauneidechsen während der Bauphase.

#### **Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

A<sub>CEF</sub> 1            *Herstellung einer Ersatzhabitatfläche für Zauneidechsen*

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

V<sub>ASB</sub> 1            *Sicherung Eingriffsfläche durch Sperrzaun*

V<sub>ASB</sub> 2            *Abfangen und Umsiedlung von Zauneidechsen*

## 5.2 Vögel (Aves)

### Allgemein

Vögel besiedeln die unterschiedlichsten Lebensräume und sind fast überall anzutreffen. Ihre Nester/ Brutstätten werden dabei an einer Vielzahl von Orten angelegt. Gehölzbrütende Vogelarten besiedeln während der Brutzeit gehölzbestandene Flächen, wie beispielsweise Wälder, Hecken, Waldsäume und Gebüsche.

Bodenbrüter legen ihre Nistplätze im erdnahen Bereich oder direkt auf dem Boden an. Die Arten besiedeln dabei sowohl Wälder als auch offene bis halboffene Bereiche. Nester sind meist gut getarnt und nur schwer von Beutegreifern auszumachen.

Eine Vielzahl von Vogelarten hat sich den urbanen Raum erschlossen und lebt als Gebäudebrüter in Siedlungsbereichen. Dabei können sowohl genutzte Gebäude als auch aufgegebenen Objekte als Bruthabitat dienen.

### Brutvorkommen im Eingriffs- /Wirkraum

Brutvorkommen von Vögeln im Plangebiet umfassen sowohl Gehölzbrüter als auch Bodenbrüter. Bei der überwiegenden Mehrheit handelt es sich um commune Arten offener bis halboffener Lebensräume. Eine Übersicht der erfassten Vogelarten liefert Tab. 4.

**Tab. 3:** Übersicht nachgewiesener Brutvogelarten im Plangebiet. **Gefährdung:** RL D = Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015), RL LSA = Rote Liste des Landes Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), Gefährdungskategorien: 3 = Gefährdet, V = Art der Vorwarnliste (gegenwärtig noch keine Gefährdung); **Schutz:** VS-RL = Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie der EU, BNatSchG = Gesetzlicher Schutz nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG („streng geschützt“ ist der höherer artenschutzrechtliche Status), § = besonders geschützte Art nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG; TS = Teilsiedler (Habitate gehören zum Revier), NG = Nahrungsgast

Art	wissenschaftlicher Name	RL LSA	RL D	VS-RL	BNatSchG	Brutpaare Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	3
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>		<b>§</b>	<b>1</b>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§	2-3
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				§	1
<b>Feldschwirl</b>	<b><i>Locustella naevia</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>		<b>§</b>	<b>1-2</b>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		§	0-1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§	2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V			§	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§	0-1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		§	TS
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§	2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				§	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				§	1



Art	wissenschaftlicher Name	RL LSA	RL D	VS-RL	BNatSchG	Brutpaare Reviere
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	5
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>		<b>§</b>	<b>1</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	4
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§	2-4
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	<b>V</b>		<b>I</b>	<b>§</b>	<b>1</b>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V		§	0-1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	0-1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§	2
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				§	5-7
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				§§	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	2
<b>Artenzahl = 27</b>		<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>Brutpaare 21-25</b>	
					<b>Reviere 26-32</b>	

Neben den kommunen Arten (Allerweltsarten) finden sich im Artenspektrum mehrere nach der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts bzw. Roten Liste der Brutvögel Deutschlands gefährdete Brutvogelarten. Zusätzlich tritt der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Neuntöter im Nordwesten des Plangebietes mit einem Brutpaar auf.

### Gefährdungsanalyse

Bei den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben und bei Umsetzung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. der Bauzeitenregelung, keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nachfolgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser häufigen Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und somit die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Bauzeitenregelung) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

- Hinsichtlich des **Tötungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabensbezogen entweder keine gefährdungsinduzierende Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Eine differenzierte Betrachtung ist hingegen in Bezug auf eingriffsrelevante, wertgebende Arten vorzunehmen, da es sich häufig um Vogelarten mit spezifischen Habitatansprüchen handelt. Dies betrifft im Plangebiet die Rote Liste-Arten Kuckuck, Sumpfrohrsänger und Bluthänfling sowie die Anhang I Art der Vogelschutzrichtlinie Neuntöter.

Der Kuckuck wird durch das Vorhaben weitgehend unbeeinflusst bleiben, da seine Brutbiologie maßgeblich vom Vorhandensein geeigneter Wirtsvögel abhängt. Sein großer Aktionsradius (entsprechend der Reviergröße) lässt zahlreiche Ausweichmöglichkeiten zu.

Der Bluthänfling ist eine typische Brutvogelart des Offenlandes. Aufgrund zahlreicher geeigneter Bruthabitate im Umfeld des Plangebietes ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Vogelart durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen.

Die im UG nachgewiesenen Sumpfrohrsänger besiedeln die üppige Brennesselflur im Plangebiet. Auch für diese Art ergeben sich zahlreiche Alternativen zu den bestehenden Brutplätzen. Daher ist eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Population durch den möglichen Lebensraumverlust ausgeschlossen.

Das im Nordwesten der Planfläche festgestellte Brutpaar des Neuntöters besiedelt die Gebüsche im Offenland. Ausweichflächen für die Art befinden sich unter anderem direkt im Norden angrenzend an das Plangebiet. Der im Zuge des Vorhabens entstehende, mögliche Verlust des Brutplatzes und des Nahrungshabitats könnte an dieser Stelle kompensiert werden. Somit ist für diese Art, wie für die übrigen im Gebiet vorkommenden Vogelarten, eine Gefährdung nur dann gegeben, wenn sich die Bauphase mit der Brutperiode überschneidet.

Das potentielle Vorkommen von Rastvögeln im Bereich des Plangebietes beschränkt sich aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung vornehmlich auf Kleinvögel (z.B. Erlenzeisig). Als Äsungsfläche beispielsweise für rastende oder überwintende Gänse weist die Fläche aufgrund ihrer Struktur und der Lage im Siedlungsbereich keine Eignung auf. Negative Auswirkungen auf Rastgebiete mit hoher Bedeutung sind dahingehend ausgeschlossen.

### Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG)

Mögliche eintretende Zugriffsverbote im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen beschränken sich auf vorhandene Störungen während der Brutzeit (Zugriffsverbot 2, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Um derartige Störungen zu vermeiden, ist eine Bauzeitbeschränkung anzuwenden, in der die maßgebliche Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit für Vögel gelegt wird. Baumaßnahmen haben demnach in der Zeit zwischen September und Februar zu erfolgen.

V<sub>ASB</sub> 3 Bauzeitbeschränkung

## 6. Zusammenfassung

Für das geplante Bauvorhaben „Photovoltaikanlage Förderstedt“ wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen des Beitrags erfolgte eine Abprüfung im Gebiet vorhandener Arten gemeinschaftlichen Interesses hinsichtlich:

- Brut- und Niststätten sowie Überwinterungsflächen von Vögeln
- Zauneidechse

Im Anschluss wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) vorgeschlagen.

**Tab. 4:** Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit der einzelnen Arten, bzw. Artengruppen und Vorschlag zu vermeidenden Maßnahmen

Art /Artengruppe	mögliche Betroffenheit § 44			Vermeidungsmaßnahme
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	x		x	V <sub>ASB</sub> 1 Sicherung Eingriffsfläche durch Sperrzaun  V <sub>ASB</sub> 2 Abfangen und Umsiedlung von Zauneidechsen  A <sub>CEF</sub> 1 Schaffung/Aufwertung eines Ersatzhabitates für Zauneidechsen
Vögel (Aves)		x		V <sub>ASB</sub> 3 Bauzeitbeschränkung

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 7. Literatur

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Schlingnatter – *Coronella austriaca* (LAURENTI, 1768). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 489-510.
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE. (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LAU) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt (Sonderheft).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LAU) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt (Sonderheft).
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. - In: Meyer, F.; Buschendorf, J.; Zuppke, U; Braumann, F.; Schädler, M. & Grosse, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts.- Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie, Laurenti, 3: 195-206.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3-80.

- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Ber. Vogelschutz **44**: 23-81.



ständig ausgeglichen.

Zur konkreten Ausgestaltung der Maßnahme ist eine ökologische Baubegleitung und Verifizierung der Pflegemaßnahmen nach Errichtung durch ein qualifiziertes Büro erforderlich.

**Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme**

Maßnahme  vor Beginn  im Zuge  nach Abschluss der Bauarbeiten.

**Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:**

**Unterhaltungspflege**

Jährliche Mahd, ggf. Freistellung der Steinriegel nach Bedarf.

**Monitoring**

Nicht erforderlich



## Maßnahmenblatt ASB

<b>Projektbezeichnung</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>ASB</sub>1</b>	
Errichtung Photovoltaikanlage Förderstedt		Sicherung Eingriffsfläche durch Sperrzaun	
<b>Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan</b>		<b>Maßnahmentyp + Zusatzindex</b>	
Plangebiet Photovoltaikanlage Förderstedt		ASB	V <sub>ASB</sub> Vermeidung
Unterlagen-Nr.:	Blatt-Nr.:		
<b>Konfliktbewältigung</b>			
Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen und Verletzungen / Tötungen von Zauneidechsen im Zuge der Bautätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG.			
<b>Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> - Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )			
<input type="checkbox"/> <b>Überwindung verletzter Zugriffsverbote</b>			
Unterlagen-Nr.:		Blatt-Nr.:	
<b>Maßnahme: V<sub>ASB</sub> 1</b>		in Verbindung mit Maßnahme(n): V <sub>ASB</sub> 2	
<b><u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme</u></b>			
Durch die Absicherung der Bauflächen durch einen Sperrzaun in Verbindung mit der Maßnahme V <sub>ASB</sub> 2 wird sichergestellt, dass keine Zauneidechsen auf dem Baugelände verbleiben und zu Schaden kommen können.			
<b><u>Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)</u></b>			
<b><u>Durchführung/Herstellung</u></b>			
Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit Amphibien- oder Reptilienschutzzaun der zur „Ausgrenzung“ von Zauneidechsen geeignet ist, umzäunt.			
Die Zäunung kann mit durch Holzpfähle getragener Baufolie, welche am unteren Rand beidseitig umgeschlagen und etwa 20 Zentimeter tief unter Aufbringung einer Sandschüttung eingegraben wird ausgeführt werden. Zur Stabilisierung wird über die Pfähle ein Spanndraht geführt.			
Alternativ ist auch die Anwendung eines handelsüblichen, für Zauneidechsen geeigneten Amphibienschutzzaunes möglich.			
<b><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u></b>			
Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten.			
<b><u>Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:</u></b>			
<b>Unterhaltungspflege</b>		<b>Monitoring</b>	
Wöchentliche Funktionskontrolle während der Bauarbeiten.		Nicht erforderlich	

<b>Maßnahmenblatt ASB</b>	
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>ASB</sub>2</b>
Errichtung Photovoltaikanlage Förderstedt	Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen
<b>Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan</b>	<b>Maßnahmentyp + Zusatzindex</b>
Plangebiet Photovoltaikanlage Förderstedt	<b>V<sub>ASB</sub> Vermeidung</b>
Unterlagen-Nr.:                    Blatt-Nr.:	
<b>Konfliktbewältigung</b>	
Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen und Verletzungen / Tötungen von Zauneidechsen im Zuge der Bautätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG.	
<b>Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> - Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	
<input type="checkbox"/> <b>Überwindung verletzter Zugriffsverbote</b>	
Unterlagen-Nr.:                    Blatt-Nr.:	
<b>Maßnahme : V<sub>ASB</sub> 2</b> in Verbindung mit Maßnahme(n): <b>V<sub>ASB</sub> 1</b> und <b>A<sub>CEF</sub> 1</b>	
<b><u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme</u></b> Durch quantitativen Abfang der Zauneidechsen auf den durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen vor Beginn wird sichergestellt, dass unbeabsichtigte Tötungen oder Beeinträchtigungen von Eidechsen ausgeschlossen sind.	
<b><u>Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)</u></b>	
<b><u>Durchführung/Herstellung</u></b> Der quantitative Abfang der Zauneidechsen kann zu zwei Alternativterminen je nach geplantem Baubeginn erfolgen:  1. Mitte April bis Ende Mai (vor der Eiablage) 2. Juli bis Ende September (vor der Winterruhe)  Zum Abfang werden die eingezäunten Flächen unter Einbeziehung ggf. vorhandener Versteckplätze mindestens sechsmalig zu geeigneter Tageszeit und bei geeigneten Wetterbedingungen begangen und die ermittelten Tiere per Handfang, unter Anwendung eines Fangrahmens oder einer Schlinge gefangen und umgehend am Umsiedlungsort freigesetzt. Ams „Eidechsen-frei“ gilt die Fläche, wenn an drei aufeinanderfolgenden Fangterminen mit geeigneten Witterungsbedingungen keine Zauneidechse mehr gesichtet bzw. gefangen wurde.	
<b><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u></b>	
Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> <b>vor Beginn</b> <input type="checkbox"/> <b>im Zuge</b> <input type="checkbox"/> <b>nach Abschluss</b> der Bauarbeiten.	
<b><u>Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:</u></b>	
<b>Unterhaltungspflege</b>	<b>Monitoring</b>
Nicht erforderlich	Nicht erforderlich

<b>Maßnahmenblatt ASB</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Errichtung Photovoltaikanlage Förderstedt	<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>ASB</sub>3</b> Bauausführung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Zeiträume
<b>Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan</b> Plangebiet Photovoltaikanlage Förderstedt	<b>Maßnahmentyp + Zusatzindex</b>  <b>V<sub>ASB</sub> Vermeidung</b>
Unterlagen-Nr.:                      Blatt-Nr.:	
<b>Konfliktbewältigung</b>	
Störung der Avifauna während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch das Bauvorhaben.	
<input checked="checked" type="checkbox"/> <b>Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)</b>	
- alle europarechtlich geschützten Vogelarten	
<input type="checkbox"/> <b>Überwindung verletzter Zugriffsverbote</b>	
Unterlagen-Nr.:                      Blatt-Nr.:	
<b>Maßnahme : V<sub>ASB</sub> 3</b> in Verbindung mit Maßnahme(n):	
<b><u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme</u></b> Zur Vermeidung der Störung des Brutgeschehens europarechtlich geschützter Brutvogelarten ist die Bauausführung in Zeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit zu verlegen.	
<b><u>Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)</u></b>	
<b><u>Durchführung/Herstellung</u></b> Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt außerhalb der regulären Brutzeiten europarechtlich geschützter Brutvogelarten. Die Bauausführung hat dementsprechend im Zeitraum September bis Februar eines jeden Jahres zu erfolgen.	
<b><u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u></b> Maßnahme <input checked="checked" type="checkbox"/> vor Beginn <input checked="checked" type="checkbox"/> im Zuge <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten.	
<b><u>Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:</u></b>	
<b>Unterhaltungspflege</b>	<b>Monitoring</b>
Nicht erforderlich	Nicht erforderlich